



Aufnahmekriterien für die Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft der Stadt Leverkusen

I. Generell

Grundlage für die Vergabe der Betreuungsplätze in den Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft der Stadt Leverkusen (städt. Kitas) ist eine Vormerkung des Betreuungsplatzwunsches im Kita-Planer als zentralem Vormerksystem.

Betreuungsplätze werden ausschließlich an Kinder vergeben, die mit ihren Eltern/Erziehungsberechtigten in Leverkusen gemeldet sind und das erste Lebensjahr vollendet haben.

Die Vergabe der Betreuungsplätze erfolgt nach Beschlussfassung durch den Kinder- und Jugendhilfeausschuss auf der Grundlage des nach der Jugendhilfeplanung, Teilbereich Tageseinrichtungen für Kinder, zum 01.08. des jeweiligen Jahres vorgehaltenen Betreuungsangebotes in Leverkusen durch die Leitung der jeweiligen städt. Kita (Kita-Leitung).

Der Umfang der Betreuung im Rahmen des vorgehaltenen Betreuungsangebotes der Jugendhilfeplanung, Teilbereich Tageseinrichtungen für Kinder, richtet sich nach dem individuellen Bedarf entsprechend § 3a des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.07. Die für die entsprechende Beurteilung notwendigen Unterlagen sind von den Eltern/Erziehungsberechtigten vorzulegen.

Bei der Betreuungsplatzvergabe hat die Kita-Leitung die nachfolgenden Aufnahmekriterien zu berücksichtigen.

II. Aufnahmekriterien

Kinder werden in den nachfolgenden Fällen bevorzugt aufgenommen:

- Kinder alleinerziehender Eltern/Erziehungsberechtigter, die berufstätig sind oder sich in einer Ausbildung befinden oder im Hinblick auf eine Berufstätigkeit dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen müssen.
- Kinder von Eltern/Erziehungsberechtigten, die beide berufstätig sind oder sich in einer Ausbildung befinden oder im Hinblick auf eine Berufstätigkeit dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen müssen.
- Kinder von Eltern/Erziehungsberechtigten, die sich in einer persönlichen Notfallsituation befinden, z. B. dauerhafte schwerwiegende Erkrankung beider oder eines Elternteils/Erziehungsberechtigten.

- Kinder von Eltern/Erziehungsberechtigten, die in laufender Betreuung durch den Allgemeinen Sozialdienst des Fachbereichs Kinder und Jugend sind, nach entsprechender dortiger Empfehlung.
- Kinder, deren Geschwister die Einrichtung zeitgleich besuchen, in derselben städt. Kita.

III. Abwägung bei vergleichbaren Kriterien

Bei Kindern mit vergleichbaren Kriterien werden ältere Kinder vorrangig aufgenommen. Maßgeblich ist das Geburtsdatum. Bei gleichem Geburtsdatum ist das Datum der Vormerkung im Kita-Planer entscheidend.

IV. Wechsel der Betreuungsform/des Betreuungsumfangs

Soweit die persönlichen Voraussetzungen nach I. gegeben sind, haben Kinder von Eltern/Erziehungsberechtigten, die bereits eine städt. Kita besuchen, einen Vorrang bei der Vergabe der Betreuungsplätze in dieser Kita für das neue Kindergartenjahr vor Neuaufnahmen.

V. Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz

Für Kinder, die nach der Vergabe der Betreuungsplätze nach den Aufnahmekriterien nach I. bis IV. keinen Betreuungsplatz in einer städt. Kita finden, können die Eltern/Erziehungsberechtigten entsprechend § 24 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII einen Antrag auf Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz beim Fachbereich Kinder und Jugend der Stadt Leverkusen, Goetheplatz 1-4, 51379 Leverkusen, stellen. Die Vergabe der Betreuungsplätze in den städt. Kitas im Rahmen der Gewährleistung des Rechtsanspruchs erfolgt zentral durch den Fachbereich Kinder und Jugend.

VI. Rat der Kindertageseinrichtung

Die Vereinbarung über die Aufnahmekriterien erfolgt jeweils formal nach den Vorgaben in § 9a Abs. 6 KiBiz durch den Rat der jeweiligen städt. Kita (bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern des Trägers, des Personals und des Elternbeirates).

Leverkusen,